

Vereinbarung einer Adjudikation nach *SL Bau*

zwischen

(Vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

und

(Vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

und¹

(Vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Adjudikationsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. September 2021, Abschnitte I und IV, durchzuführen. Die beigegefügte *SL Bau* wird Vertragsbestandteil. Paragrafenangaben in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die *SL Bau*.

I. Gegenstand der Adjudikation²

Gegenstand der Adjudikation sind folgende Feststellungen/Bewertungen

- Das Adjudikationsverfahren wird bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag _____ betreffend das Bauvorhaben _____ durchgeführt.
- Das Adjudikationsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____ betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ durchgeführt.

¹ Falls mehr als zwei Parteien.

² Zutreffende Alternative bitte ankreuzen.

II. Adjudikatoren Auswahl

Die Parteien vereinbaren gem. § 22 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 die Beauftragung von

Frau/Herr(e)n

- als Einzeladjudikator.
- als Adjudikatoren gremium. Der Adjudikator Herr/Frau _____ ist Vorsitzender.

Im Rahmen des § 22 Abs. 3 gilt auf Antrag einer Partei ein Bestimmungsrecht durch den Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (DBV).

III. Gerichtsverfahren und Verjährung der Ansprüche

1. Mit der Anrufung des Adjudikators nach § 23 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis sechs Monate nach Eintreten oder Entfall der rechtlichen Wirkungen der Adjudikationsentscheidung gehemmt (§§ 2 Abs. 6 Satz 1, 28).
2. Für Klagen vor Gericht gilt § 1032 ZPO entsprechend.
3. Die Parteien vereinbaren, bereits laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die in I. bezeichnete Streitigkeit während der Dauer der Adjudikation nicht weiter zu betreiben.

IV. Benennung als Zeuge und Sachverständige

Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände des Adjudikationsverfahrens betroffen sind, den Adjudikator sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte

- gem. § 22 Abs. 6 als Zeuge/n oder Sachverständige/n für Tatsachen benennen zu können,
- abweichend von § 22 Abs. 6 nicht als Zeuge/n oder Sachverständige/n für Tatsachen benennen zu können, die während des Adjudikationsverfahrens offenbart wurden.

V. Adjudikationsentscheidung und ihre Wirkungen

Die Parteien erklären ausdrücklich, die Regelungen der §§ 25, 26 und 28 zur Kenntnis genommen zu haben.

VI. Anwaltsvergleich

Hinweis: Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, können sie eine streitbeendende Vereinbarung in der Form eines vollstreckbaren Anwaltsvergleichs gemäß §§ 796 a-c ZPO treffen.

VII. Weitere Vereinbarungen

VIII. Beendigung/Scheitern der Adjudikation

Für den Fall der Beendigung gemäß § 27 oder des Widerspruchs einer Partei gegen eine Adjudikationsentscheidung gemäß § 28 Abs. 1 vereinbaren die Parteien

- ein Schiedsgerichtsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. September 2021 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß beigefügter Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. September 2021